

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abg. Frau Mundlos (CDU), eingegangen am 17. 9. 1997

Betr.: Vorruhestand nach der 58er Regelung für Schulaufsichtsbeamte: Tatsächliche Stelleneinsparungen in der Schulverwaltung oder Taschenspielertricks?

Dem Vernehmen nach haben mehrere Dezernentinnen und Dezernenten (Leitende Regierungsschuldirektorinnen/Leitende Regierungsschuldirektoren, Regierungsschuldirektorinnen/Regierungsschuldirektoren) in den vier Bezirksregierungen den Antrag auf Vorruhestand nach der 58er Regelung gestellt, weitere sollen es beabsichtigen. Vor diesem Hintergrund und unter Bezug auf die Beantwortung meiner Kleinen Anfrage „Vorruhestand nach der 58er Regelung nicht für Lehrerinnen und Lehrer – oder doch?“ durch die Landesregierung (87. Plenarsitzung) frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Dezernentinnen und Dezernenten haben bis zum 1. 9. 1997, aufgeschlüsselt nach Bezirksregierungen und Dezernaten, eine Beurlaubung nach der 58er Regelung beantragt?
2. Bleibt die Landesregierung bei ihrer in der Beantwortung meiner Kleinen Anfrage getroffenen Aussage, daß diese Stellen wegfallen, d. h. in der Schulaufsicht auf Dauer eingespart werden, da die 58er Regelung „dem möglichst schnellen und dauerhaften Abbau des Personalbestandes und der Verringerung der Planstellen für Beamtinnen und Beamte in der Schulverwaltung, wozu auch die Schulaufsicht gehört“, dient?
3. Entfallen mit der Beurlaubung nach der 58er Regelung die von diesen Dezernentinnen und Dezernenten wahrzunehmenden Aufgaben, werden sie auf die verbleibenden Dezernentinnen und Dezernenten verteilt, oder werden sie an die Schulen verlagert?
4. Um welche konkreten Aufgaben handelt es sich jeweils?
5. Ist die Aussage des Kultusministers in der 87. Plenarsitzung: „Wie das nun konkret mit den bisher betreuten Schulen sein wird, weiß ich nicht, Das fällt in die Organisationsgewalt der jeweiligen Bezirksregierung. ...“ als Abschiebung von Verantwortung zu verstehen, zeugt von desinteressierter Amtsführung oder von mangelnder Fürsorge für die ihm anvertrauten Schulen?
6. Teilt sie die Auffassung, daß der Kultusminister als zuständiger Ressortminister sehr wohl wissen muß, was bei Wegfall von Dezernentinnen- und Dezernentenstellen infolge der 58er Regelung künftig mit den bisher vom Stelleninhaber betreuten Schulen sein wird?
7. Falls sie zwischenzeitlich zu der Auffassung gelangt ist, daß doch nicht alle von der 58er Regelung betroffenen Dezernentinnen- und Dezernentenstellen wegfallen können: Wie viele davon werden – aufgeschlüsselt nach Bezirksregierungen und Dezernaten – auf Dauer eingespart, wie viele davon können nicht auf Dauer entfallen?
8. Wie will sie die Wiederbesetzung der infolge der 58er Regelung besetzten Dezernentinnen- und Dezernentenstellen regeln, die nicht eingespart werden können?

9. Oder beabsichtigt sie, diese Stellen bis zur Pensionierung der nach der 58er Regelung beurlaubten Dezernentinnen und Dezernenten nicht wiederzubesetzen, sondern die Wahrnehmung der Aufgaben qualifizierten, erfahrenen Schulleiterinnen/Schulleitern zu übertragen, obwohl damit keine Stelleneinsparung der Besoldungsgruppe A 16 erreicht würde?
10. Nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren würden in diesem Falle die Schulleiterinnen/Schulleiter ausgewählt werden?
11. Von wem würde die Schule einer mit der Wahrnehmung von Dezernentinnen- und Dezernentenaufgaben beauftragten Schulleiterin/eines mit der Wahrnehmung von Dezernentinnen- und Dezernentenaufgaben beauftragten Schulleiters über mehrere Jahre geleitet werden?
12. Oder beabsichtigt die Landesregierung, Schulleiterinnen/Schulleitern Dezernentinnen- und Dezernentenaufgaben zusätzlich zu ihrer Schulleitungsarbeit zu übertragen?
13. Falls nach der Beurlaubung von Dezernentinnen und Dezernenten nach der 58er Regelung die von diesen wahrgenommenen Aufgaben nicht entfallen können und deren Wahrnehmung nicht Schulleiterinnen/Schulleitern übertragen werden soll: Will die Landesregierung die Wahrnehmung der angesprochenen Dezernentinnen- und Dezernentenaufgaben bei Übergehung qualifizierter, erfahrener Schulleiterinnen/Schulleiter Lehrkräften unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 übertragen, bis die Stellen wiederbesetzt werden können?
14. Sollte sie diese Absicht haben: Wie bewertet sie die beamtenrechtlichen Grundlagen und Konsequenzen, wenn Beamtinnen/Beamte für eine Zeit von fünf bis sieben Jahren mit der Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben beauftragt werden?
15. Nach welchen Kriterien und nach welchem Verfahren würde bei einer Beauftragung von Lehrkräften unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 die Personalauswahl erfolgen?
16. Wie würde in diesem Falle – insbesondere auch im Hinblick auf die beabsichtigte Aufgabenverlagerung an die Schulen – sichergestellt, daß die bisher von solchen Lehrkräften unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 wahrgenommenen Aufgaben ohne Mehrbelastung für andere Funktionsstelleninhaber (z. B. Schulleiterinnen/Schulleiter, Koordinatorinnen/Koordinatoren, Fachberaterinnen/Fachberater, Fachleiterinnen/Fachleiter) ordnungsgemäß wahrgenommen werden können?
17. Wie wäre eine solche Absicht mit der Aussage der Landesregierung zu meiner Kleinen Anfrage vereinbar, daß „in den nächsten Jahren im Schuldienst demgegenüber keine Stelle entbehrt werden“ kann?
18. Teilt sie die Auffassung, daß insbesondere bei einer Beauftragung von Beamtinnen/Beamten unterhalb der Besoldungsgruppe A 16 unabhängig von der Frage nach der ausreichenden schulpraktischen Leitungserfahrung die 58er Regelung nicht zur „Verringerung der Planstellen für Beamtinnen und Beamte in der Schulverwaltung“ beiträgt, wie es die Landesregierung in der 87. Plenarsitzung als ihr Ziel erklärt hat, sondern daß damit die 58er Regelung für Schulverwaltungsbeamte zu Lasten von Schule und Unterricht ginge?

(An die Staatskanzlei übersandt am 24. 9. 1997 – II/721 – 981)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
– 01 – 01 420/5 – II/721 – 981 –

Hannover, den 6. 11. 1997

Zu 1:

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Anzahl der Schulaufsichtsbeamten (BesGr. A 15 und A 16), die bis zum 1.9.1997 eine Beurlaubung nach der 58er Regelung beantragt haben.

Bez. Reg.	Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Weser-Ems		Gesamt	
	A16	A15	A16	A15	A16	A15	A16	A15	A16	A15
Dezernat										
401					1	1			1	1
402		7		5	1	7		8	1	27
403	1							1	1	1
404	1		2				1		4	–
405							1		1	–
Gesamt	2	7	2	5	2	8	2	9	8	29
									37	

Zu 2:

Die Landesregierung bleibt bei der Aussage, daß diese Stellen wegfallen und auf Dauer eingespart werden.

Zu 3:

Die Aufgaben entfallen nicht; durch entsprechende Organisation in den Dezernaten der Schulabteilungen werden die insgesamt wahrzunehmenden Aufgaben auf die Dezernentinnen und Dezernenten verteilt, die den nachgeordneten Schulbehörden laut Stellenbedarfsberechnung zugeordnet sind. Überdies werden im Rahmen der Schulverwaltungsreform Aufgaben, die bisher von den Schulbehörden wahrgenommen worden sind, sukzessive auf die Schulen verlagert. Diese Aufgabenübertragung allerdings ist neben anderen Faktoren Voraussetzung für die Stelleneinsparungen in der Schulaufsicht – nicht aber deren Folge.

Zu 4:

Zum derzeitigen Stand der Aufgabenübertragung s. beigefügte Anlage.

Zu 5:

S. Antworten zu 3 und 4.

Zu 6:

Durch die Maßnahmen im Rahmen der Schulverwaltungsreform hat der Kultusminister dafür Sorge getragen, daß auch nach Wegfall von Stellen aufgrund der 58er Regelung für jede Schule ein Dezernent oder eine Dezernentin zuständig ist.

Zu 7:

Der im Rahmen der Schulverwaltungsreform festgelegte und im folgenden noch einmal dargestellte Stellenbedarf für schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten wird nicht unterschritten, weil nicht alle Dezernentinnen und Dezernenten, die für die 58er Regelung in

Frage kämen, davon auch Gebrauch machen. In den Dezernaten 403 bis 405 sind die Zielzahlen bereits erreicht, in den Dezernaten 402 gibt es noch einen geringfügigen Überhang.

Stellenbedarf:

Bez. Reg.	Braunschweig		Hannover		Lüneburg		Weser-Ems		Gesamt	
	A16	A15	A16	A15	A16	A15	A16	A15	A16	A15
Dezernat										
402	1	27	1	32	1	27	1	41	4	127
403	1	1	3	1	1	1	2	1	7	4
404	7		8		6		9		30	–
405	6		8		6		11		31	–

Zu 8:

Durch übliche, reguläre Wiederbesetzungsverfahren.

Zu 9:

Nein.

Zu 10 bis 12:

Entfällt.

Zu 13:

S. Antwort zu Frage 8.

Zu 14 bis 18:

Entfällt.

Wernstedt

Anlage

Folgende Aufgaben sind inzwischen auf die Schulen übertragen worden bzw. die Übertragung ist in Vorbereitung:

Zu übertragende Aufgabe/Entscheidungsbefugnis/Beteiligung	wirksam ab
1. Feststellung der Bewährung von LK im Angestelltenverhältnis in der Probezeit (EV)	Einstellungen zum 1.8.1996
2. Genehmigung von Unterricht zu Hause oder im Krankenhaus (E)	29.1.1997
3. Zuweisung zurückgestellter Kinder zum Schulkindergarten (E)	11.2.1997
4. Genehmigung zur Durchführung von Schülerbetriebspraktika (E)	14.2.1997
5. Bewerbung von LK für die Weiterbildung zur Beratungs-LK (Bericht SL zur EV)	Lehrgänge ab 1.8.1997
6. Genehmigung von Schulfahrten (einschließl. der Dienstreisen bei Schulfahrten) (E)	1.8.1997
7. Beteiligung an Einstellungsentscheidungen bei Lehrkräften (Mitwirkung an EV)	Einstellungen zum 25.8.1997
8. Erteilung von Aussagegenehmigungen nach §§ 68 bis 70 NBG (E)	}
9. Genehmigung von Nebentätigkeiten nach § 73 NBG bzw. § 11 BAT (E)	
10. Festsetzung der Mutterschutzfristen (E)	
11. Genehmigung von Stillzeiten (E)	
12. Erteilung von Erziehungsurlaub	
13. Erteilung von Mandatsurlaub (E)	
14. Ausstellung von Bescheinigungen (im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis) (E)	
15. Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie Einleitung und Durchführung des Verfahrens	1.2.1998
16. Genehmigung des Besuchs einer anderen Schule nach § 63 Abs. 3 NSchG (E)	}
17. Zulassung von Ausnahmen bezügl. der Dauer der Schulpflicht nach § 66 (E)	
18. Gestattung des Ruhens der Schulpflicht einer Mutter nach § 70 Abs. 2 (E)	
19. Erteilung von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung für Lehrkräfte (E)	voraussichtlich 1998
20. Feststellung der Bewährung von LK im Beamtenverhältnis in der Probezeit (EV)	voraussichtlich 1998

Anmerkungen:

E Entscheidung
EV Entscheidungsvorbereitung